MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

klimaaktiv

Verpflichtung für Energielieferanten

-159 PJ } Beiträge der Energielieferanten

klimaaktiv.at
bmlfuw.gv.at

WER IST EIN **ENERGIELIEFERANT?**

Natürliche/juristische Person bzw. eingetragene Gesellschaft

!

- Lieferungen von Energie gegen Entgelt
- an Endverbraucher in Österreich
- unabhängig vom Geschäftssitz

klimaaktiv.at
bmlfuw.gv.at

ENERGIEEFFIZIENZ-MAßNAHMEN MÜSSEN JÄHRLICH NACHGEWIESEN WERDEN

≥ 25 GWh **Energieeffizienz-Maßnahmen im Ausmaß von 0,6% des vorjährigen Energieabsatzes an Endverbraucher im Inland**

0,6%

- bei sich selbst,
- bei eigenen Kunden oder
- anderen Verbrauchern

40 % mindestens 40% der Einsparungen bei **Haushalten** (Energieeinsatz im Wohnraum)

Beratungsstelle für Energieeffizienz, -verbrauch, -kosten und Energiearmut

- Energielieferanten mit mehr als 49 Beschäftigten und Umsatz oder Bilanzsumme über 10 Mio. Euro (= mittlere Unternehmen)

WAS HABEN ENERGIELIEFERANTEN LAUT GESETZ UNMITTELBAR ZU TUN?

Energie-lieferanten

- **bis 14. Februar 2015**
  Firma, postalische Adresse und die im Vorjahr (2014) abgesetzte Energiemenge [GWh]

Energiemenge 2014 x 0,6 %	**= Einsparverpflichtung für 2015**

- **bis 14. Februar 2016 an die Monitoringstelle**
  Effizienz-Maßnahmen im Ausmaß der Einspar-verpflichtung (oder Zahlung des Ausgleichsbetrags) bei Monitoringstelle nachweisen
  – auch Energieeffizienzmaßnahmen aus 2014 anrechenbar, sofern sie die Kriterien für die Anrechenbarkeit erfüllen

- Sinngemäße Fortführung in den Folgejahren

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

AUSGLEICHSBETRAG BEI NICHTERFÜLLUNG DER EINSPARVERPFLICHTUNG

Einsparverpflichtung 2015 [kWh]

− **Energieeffizienz-Maßnahmen aus 2014 + 2015** [kWh]

= **Nicht erbrachte Einsparverpflichtung*** [kWh] × **20 Eurocent pro kWh**

= **Ausgleichsbetrag** [EUR]

* **Auch Übererfüllung möglich** ▸ Auf Wunsch Anrechnung auf Folgejahre

- Anpassung ab 2016 bei Abweichung der Zielerreichung oder wenn weniger als 2/3 der Maßnahmen direkt gesetzt werden möglich (durch E-Control)
- Mittelverwendung für Investitionsförderung von Ersatzmaßnahmen und für Monitoringstelle

WEITERE INHALTE DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES

Energieeffizienz-Maßnahmen

- Unionsrechtliche Vorgaben, Wirkung über 2020 hinaus (sonst aliquote Anrechnung)
- AEA-Methodendokument gültig
- Keine Anrechnung, wenn strategische Maßnahme oder Ko-Förderung
- §20: Ausschreiben statt Umsetzen (Fristen!)

Branchenverpflichtung

- Vertrag zwischen BMWFW und Energielieferanten, die jährlich weniger als 150 GWh absetzen
- Branchenziel entspricht Summe der individuellen Ziele
- An Bedingungen geknüpft (§ 11)

Verpflichtung des Bundes

- Vorbild, Informationsstelle, Ermöglicher
- 151 PJ durch strategische Maßnahmen
- Sanierungsverpflichtung von 3% p.a. bei Gebäuden der Zentralleitung (48, 2 GWh) + 125 GWh durch BIG
- Energieexperten des Bundes

Die Monitoringstelle

- (Methoden zur) Bewertung und Evaluierung von Effizienz-Maßnahmen
- Führung von Liste verpflichteter Unternehmen und Register für Energiedienstleister
- Berichtspflichten (EU, NR, Öffentlichkeit)